

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERTRAG

zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften bezüglich Grönlands

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER,

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON DÄNEMARK,

DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK GRIECHENLAND,

DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,

DER PRÄSIDENT IRLANDS,

DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,

SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG VON LUXEMBÜRG,

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE,

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND —

gestützt auf Artikel 96 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf Artikel 236 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf Artikel 204 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

Die Regierung des Königreichs Dänemark hat dem Rat einen Entwurf zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften vorgelegt; darin ist vorgesehen, diese Verträge nicht mehr auf Grönland anzuwenden und eine neue Regelung der Beziehungen zwischen den Gemeinschaften und Grönland einzuführen.

In Anbetracht der besonderen Merkmale Grönlands ist diesem Antrag stattzugeben und eine Regelung einzuführen, die enge und dauerhafte Beziehungen zwischen den Gemeinschaften und Grönland beibehält und deren gegenseitige Interessen, insbesondere die Entwicklungserfordernisse Grönlands, berücksichtigt.

Die Regelung für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete im vierten Teil des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft stellt einen geeigneten Rahmen für diese Beziehungen dar, wobei allerdings zusätzliche, spezifische Bestimmungen für Grönland notwendig sind —

HABEN BESCHLOSSEN, die neue Regelung für Grönland einvernehmlich festzustellen, und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte bestellt:

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER:

Leo TINDEMANS,
Minister für Außenbeziehungen des Königreichs Belgien

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON DÄNEMARK:

Uffe ELLEMANN-JENSEN,
Minister für auswärtige Angelegenheiten Dänemarks
Gunnar RIBERHOLDT,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter Dänemarks

DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

Hans-Dietrich GENSCHER,
Minister des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK GRIECHENLAND:

Theodoros PANGALOS,
Staatssekretär im Auswärtigen Amt der Republik Griechenland

DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK:

Roland DUMAS,
Minister für Europafragen der Französischen Republik

DER PRÄSIDENT IRLANDS:

Peter BARRY,
Minister für auswärtige Angelegenheiten Irlands

DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK:

Giulio ANDREOTTI,
Minister für auswärtige Angelegenheiten der Italienischen Republik

SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG VON LUXEMBURG:

Colette FLESCHE,
Minister für auswärtige Angelegenheiten der Regierung des Großherzogtums Luxemburg

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE:

W. F. van EEKELEN,
Staatssekretär im Auswärtigen Amt der Niederlande
H. J. Ch. RUTTEN,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter der Niederlande

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN
UND NORDIRLAND:

The Right Honourable Sir Geoffrey HOWE Q.C., M.P.,
Staatssekretär für Auswärtiges und Commonwealth

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

In Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe a) des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird folgender Unterabsatz hinzugefügt:

„Dieser Vertrag findet auf Grönland keine Anwendung.“

Artikel 2

In Artikel 131 Absatz 1 Satz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird die Bezeichnung „Dänemark“ eingefügt.

Artikel 3

(1) Im vierten Teil des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird folgender Artikel hinzugefügt:

„Artikel 136a

Die Artikel 131 bis 136 sind auf Grönland anwendbar, vorbehaltlich der spezifischen Bestimmungen für Grönland in dem Protokoll über die Sonderregelung für Grönland im Anhang zu diesem Vertrag.“

(2) Das diesem Vertrag beigefügte Protokoll über die Sonderregelung für Grönland wird dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beigefügt. Das im Anhang zur Beitrittsakte vom 22. Januar 1972 enthaltene Protokoll Nr. 4 betreffend Grönland wird aufgehoben.

Artikel 4

Die Liste in Anhang IV des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird durch die Erwähnung Grönlands ergänzt.

Artikel 5

In Artikel 198 Absatz 3 Buchstabe a) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft wird folgender Unterabsatz hinzugefügt:

„Dieser Vertrag findet auf Grönland keine Anwendung.“

Artikel 6

(1) Dieser Vertrag wird von den Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

(2) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Sind bis dahin nicht alle Ratifikationsurkunden hinterlegt worden, so tritt er am ersten Tag des Monats in Kraft der auf die Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde des Unterzeichnerstaats folgt, der als letzter die Förmlichkeit erfüllt.

Artikel 7

Dieser Vertrag ist ein in Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei der Wortlaut in jeder dieser acht Sprachen gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt, die der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

Til bekræftelse heraf har undertegnede befuldmægtigede underskrevet denne Traktat.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diesen Vertrag gesetzt.

Σε πίστωση των ανωτέρω οι υπογεγραμμένοι πληρεξούσιοι υπέγραψαν την παρούσα συνθήκη.

In witness whereof, the undersigned Plenipotentiaries have affixed their signatures below this Treaty.

En foi de quoi, les plénipotentiaires soussignés ont apposé leur signature au bas du présent traité.

Dá fhianú sin, chuir na Lánchumhachtaigh thíos-sínithe a lámh leis an gConradh seo.

In fede di che, in plenipotenziari sottoscritti hanno apposto le loro firme in calce al presente trattato.

Ten blijke waarvan de ondergetekende gevolmachtigden hun handtekening onder dit Verdrag hebben gesteld.

Udfærdiget i Bruxelles, den trettende marts nitten hundrede og fireogfirs.

Geschehen zu Brüssel am dreizehnten März neunzehnhundertvierundachtzig.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις δεκατρείς Μαρτίου χίλια εννιακόσια ογδόντα τέσσερα.

Done at Brussels on the thirteenth day of March in the year one thousand nine hundred and eighty-four.

Fait à Bruxelles, le treize mars mil neuf cent quatre-vingt-quatre.

Arna dhéanamh sa Bruiséil an tríú lá déag de mhí Márta sa bhliain míle naoi gcéad ochtó a ceathair.

Fatto a Bruxelles, addì tredici marzo millenovecentottantaquattro.

Gedaan te Brussel, de dertiende maart negentienhonderd vierentachtig.

Lehmann

fidis andruti

Rumpf

K. F. Scheler

Ritter

Gerhard Kowis

PROTOKOLL
über die Sonderregelung für Grönland

Artikel 1

(1) Die Behandlung von der gemeinsamen Fischereimarktorganisation unterliegenden Erzeugnissen mit Ursprung in Grönland bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erfolgt unter Beachtung der Mechanismen der gemeinsamen Marktorganisation frei von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung sowie ohne mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung, sofern die aufgrund eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der für Grönland zuständigen Behörde eingeräumten Möglichkeiten des Zugangs der Gemeinschaft zu den grönländischen Fischereizonen für die Gemeinschaft zufriedenstellend sind.

(2) Alle die Einfuhrregelung für die genannten Erzeugnisse betreffenden Maßnahmen einschließlich derjenigen zur Einführung dieser Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beschlossen.

Artikel 2

Die Kommission schlägt dem Rat, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, Übergangsmaßnahmen vor, die sie aufgrund des Inkrafttretens der neuen Regelung hinsichtlich der Wahrung der in der Zeit der Zugehörigkeit Grönlands zur Gemeinschaft erworbenen Rechtsansprüche der Personen und hinsichtlich der Regelung der Verhältnisse im Bereich der von der Gemeinschaft in dieser Zeit Grönland gewährten Finanzhilfe für notwendig erachtet.

Artikel 3

In Anhang I des Beschlusses des Rates vom 16. Dezember 1980 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird folgendes hinzugefügt:

- „6. Besonderes Gemeinwesen im Königreich Dänemark:
— Grönland.“
-